

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Donnerstagspreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. Einzelne Nummern kosten 1 Mk. Fest- und Versammlungsinserate kosten pro Seite 25 Pf. Geschäftsinsereate werden nicht aufgenommen.

Glück  Auf!

Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner, Bochum
Druck und Verlag von H. Schumann & Co., Bochum, Wismarstraße 38-42.
Telephon-Nr.: Vorband 66, Expedition 60. Telegramm-Adresse: Altkarband Bochum.

Darum.

Warum der Unternehmer nicht
Am Lohn zusetzt beim Mehrgewinn?
Du fragst es und dir sage ich:
Nie kommt dem Manne dies in Sinn. —

Ihn kümmert's nicht, ob dein Verdienst
Beim Einkauf schwindet dir zu rasche,
Er rechnet nur mit dem Gewinnst,
Und daß er fließt in seine Tasche. —

Bauft du auf Recht und Billigkeit,
Bauft du ein Lustschloß dir im Wahne:
Was schert ihn Recht und Billigkeit!
„Ausbeutung“ steht auf seiner Fahne. —

In dir sieht er nur das Objekt,
Das er taxiert mit kalter Mene,
Wie er's verwenden kann für sich;
Du, Armer, bist ihm nur Maschine. —

Darum erkenn' es doch, Prolet,
Willst du nicht nutzlos sein und spinnen
Und Kohlen graben tief im Schacht,
Prolet, so mußt du Macht gewinnen. — S. A.

Bergarbeiterverband gegen den Zechenverband.

Anfang 1908 wurde bekanntlich der Zechenverband ins Leben gerufen als ausgesprochene Kampforganisation gegen die Arbeiter. In § 8 seiner Satzungen legte der Zechenverband den Verbändswerten folgende Verpflichtung auf:

„Arbeiter, die bereitwillig unter Vertragsbruch die Arbeit auf einem Zechenwerke niederlegt haben, dürfen während 6 Monate von einem anderen Verbändswerte nicht aufgenommen werden. Hat eine Werkleitung erst nach der Annahme eines vertragsbrüchigen Arbeiters von dem Vertragsbruch erfahren, so hat sie seine Kündigung zu veranlassen, es sei denn, daß das nach dem Vertragsbruch begünstigte Arbeitsverhältnis schon länger als drei Monate besteht.“

Der Zechenverband gab schwarze Listen heraus, welche die Namen der Verfeimten in alphabetischer Reihenfolge nebst Geburtsdatum, Anknüpfungsnummer, Dauer der Aussperrung sowie die Namen der Zechen, wo die Verfeimten in Arbeit gestanden, enthielten.

Die erste schwarze Liste, welche ein günstiger Wind uns zuwehte, war datiert vom 30. Mai 1908 und enthielt über 3 000 Namen; die zweite war datiert vom 20. Juni 1908 und enthielt schon über 3 800 Namen. So steigerte sich die Zahl der Verfeimten mit jeder schwarzen Liste, die herauskam, und zuletzt waren es gegen 4 600, denen der rücksichtslose Zechenterror für 6 Monate den Brotkorb höher gehängt hatte.

Sehn Kameraden, welche im Bergarbeiterverband organisiert sind und auf der schwarzen Liste des Zechenverbandes standen, beschritten gegen diesen den Klageweg, weil sie durch die Aussperrung schwer geschädigt worden waren. Die Klageforderung schwankte zwischen 115 und 945 Mark. Die erste Verhandlung fand im Januar 1910 vor dem Landgericht in Essen statt. Das Urteil wurde erst am 20. April 1910 verkündet. Das Gericht wies zwei der Kläger mit ihren Ansprüchen ganz ab; bei den übrigen Klägern wurden die Forderungen auf Entschädigung für die ersten sechs Wochen nach ihrer Entlassung abgezwungen. Die Schadensersatzansprüche über diese Zeit hinaus dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Die Zechenherren haben eine feine Nase; sie hatten dieses Urteil vorausgewartet und die Aussperrungsfrist von 6 Monaten auf 2 Wochen verringert. Die Verringerung der Aussperrungsfrist für kontraktbrüchige Arbeiter von 6 Monaten auf 2 Wochen haben die Bergarbeiter also nur dem Bergarbeiterverband zu verdanken, mit dessen Hilfe der Prozeß geführt wurde. Der Zechenverband bewilligte sich auch bei dieser wie bei allen anderen Gelegenheiten mit köstlichen Worten; den Kampf gegen den Zechenverband überließ er dem Bergarbeiterverband.

Gegen das Urteil des Essener Landgerichts vom 20. April 1910 hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Hamm erkannte durch Urteil vom 3. Juli 1911 den Klagenanspruch aller Kläger, also auch der beiden Arbeiter, welche vom Essener Landgericht abgewiesen wurden, für die über die Dauer von 6 Wochen hinausgehende Zeit der Aussperrung an.

Auch der unschöne Versuch des Zechenverbandes, sich um die Entschädigungspflicht zu drücken durch den Einwand, die einzelnen Zechen hätten beantragt, die Verfeimten auf die schwarzen Listen zu setzen und seien darum haftbar, ist kläglich mißglückt. Das Gericht erklärte, daß der Zechenverband die schwarzen Listen herausgegeben, die Zechen zur Meldung und sechsmonatiger Aussperrung der Verfeimten durch seine Satzungen verpflichtet habe und darum haftbar sei.

Das Urteil, welches jetzt schriftlich vorliegt, bedeutet nicht nur eine finanzielle sondern auch eine moralische Verurteilung der Zechenherren. Das Urteil führt aus, daß das Gesetz keine kriminelle Bestrafung des Vertragsbruches für die Bergarbeiter kennt; dann heißt es wörtlich:

„Aber es entspricht nicht den Auffassungen unseres Rechts und der Billigkeit bezüglich der Stellung der Unternehmer zu den Arbeitern, daß erstere ihre wirtschaftliche Übermacht bis zur völligen Bedrückung des Willens der Arbeiter auszuüben und sich gegenüber dem Vertragsbruch eine Strafgeißel anmaßen dürfen, die der Gesetzgeber nicht anwenden will.“

Daß die Wirkung einer sechsmonatigen Sperre geeignet ist die Meinung der Bergarbeiter zum Vertragsbruch zu unterdrücken, wo dieser aber geschehen ist, in ihr und ihrer Familie Dasein aufs schwerste einzugreifen, hat das Landgericht durch seine Ausführungen über die Verhältnisse der Bergarbeiter und über die Folgen einer so langen Aussperrung in zutreffender Weise dargelegt. Die Wirkung mag in vielen Fällen durch anderweitigen Verdienst sehr abgeschwächt werden. Sie kann aber auch, mit der längeren Dauer stets stärker sich geltend machend, zur Zerstörung der damaligen Existenz des Arbeiters und seiner Familie führen. Normalerweise bringt sie jedenfalls Schädigungen für den Arbeiter und seine Familie mit sich, die

zum Verschulden bei einfachen, leichten Fällen des Vertragsbruches und zu dem Interesse des Arbeitgebers daran in keinem Verhältnis stehen.“

Das Gericht konstatiert also hier, daß sich die Zechenherren eine Strafgeißel zur völligen Bedrückung des Arbeiterwillens aneignen haben, die der Gesetzgeber nicht will, die zur Zerstörung der Existenz der Arbeiter und ihrer Familien führen kann. Das aber ist eine viel zu harte Strafe, welche in keinem Verhältnis steht zu dem Schaden, der den Zechen durch den Vertragsbruch eventuell entstehen kann. Werden sich die Zechenherren diese Ausführungen hinter den Spiegel stecken?

Der Zechenverband hatte auch, um sich seiner Entschädigungspflicht zu entziehen, in zweiter Instanz eingewandt, daß die ausgesperrten Bergarbeiter auf Zechen, welche dem Zechenverband nicht angehören, in anderen Revieren oder anderen Bezirken hätten Arbeit finden können. Dazu sagt das Urteil:

„Auch nach den Darlegungen der Beklagten in zweiter Instanz kann nicht angenommen werden, daß sich die Arbeiter stets oder fast immer jenen Zechen ganz oder fast ohne Einbuße an Arbeitsverdienst entziehen können. Insbesondere ist die Zahl der auf den festgestellten Zechen beschäftigten Arbeiter äußerst gering gegenüber denjenigen auf den Verbändswerten, und mit deren Zahl, nicht, wie die Beklagte will, mit der Zahl der die Arbeitsstellen jeweilig wechselnden oder gar der vertragsbrüchigen Bergarbeiter ist die Zahl der Arbeitsgelegenheiten auf den festgestellten Zechen bei Prüfung der Möglichkeit der Unterkunft der auf den Verbändswerten abgegangenen Bergarbeiter zu vergleichen. Die nicht zu dem Verbände gehörigen Zechen werden von den Beklagten selbst als kleine Zechen bezeichnet; die Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeiter ist nicht angegeben und noch bedeutend geringer anzunehmen, als die Zahl der auf den festgestellten Zechen beschäftigten Vergleiche. Der Übergang der Bergleute in andere Gewerbe ist, wenn auch der Stand der Bergleute im allgemeinen nicht ein völlig abgeschlossener ist und Wechsel häufig vorkommen, doch gerade für die erste Zeit schwieriger und für viele Bergleute, die andere Facharbeit nicht verstehen, wenigstens vorübergehend, vielleicht ausgeschlossen. Der Übergang zu gewöhnlicher Handarbeit aber bedeutet selbstverständlich eine erste Einbuße. Der Wegzug endlich in ein anderes Bergbaugesamt ist namentlich für verheiratete Arbeiter ein ebenso schwieriger wie kostspieliger und unsicherer Versuch, Arbeit zu finden.“

Demnach ist im allgemeinen die sechsmonatige Sperre geeignet, die wirtschaftliche Existenz der Arbeiter vorübergehend völlig niederzubrechen.“

Das sind Reulenschläge, welche das Gericht dem „sozialen Verständnis“ der Zechenherren und ihrem unschönen Versuch, sich um die Entschädigungspflicht zu drücken, beibringt. Aber es kommt noch besser. Das Gericht sagt, die Sperre des Zechenverbandes verstößt gegen die guten Sitten. Wörtlich heißt es in dem Urteil:

„Daß der vertragsbrüchige Arbeiter im Unrecht ist, gibt aber nach dem oben über die Stellung der Parteien in den wirtschaftlichen und Massenkämpfen gesagten nicht dem verletzten Gegner und dessen Interessengruppen das Recht zur Aufzählung noch so starker Uebelbehauptungen der Neigung zum Vertragsbruch.“

Es verstößt vielmehr gegen die guten Sitten d. h. es muß nach dem Anstandesgefühl aller gerecht und billig denkenden Mitbürger finden und als Außerachtlassung der dadurch erworbenen Selbstbestimmung in der Verfolgung der eigenen Interessen gegenüber den fremden gelten, wenn die Unternehmer ihre wirtschaftliche Übermacht dazu zu benutzen suchen, die Arbeiter auf diesem Gebiete sich völlig zu unterwerfen.“

Damit ist das Vorgehen des Zechenverbandes auch moralisch gerichtet. Das hält ihn aber nicht davon ab, seine wirtschaftliche Übermacht weiter dazu zu mißbrauchen, um sich die Arbeiter und auch Beamten völlig zu unterwerfen.

In welcher rücksichtsloser Weise der Zechenverband seine Macht dem Arbeiter gegenüber auch weiter zur Anwendung bringt, davon legen die zwei nachstehenden Schreiben, die wir der „Rheinischen Arb. Ztg.“ entnehmen, Zeugnis ab.

„Gewerkschaft D. R., Schacht II/V, den 24. Juni 1911.“

Herrn Betriebsführer Gibbels, Rhein I.

Ueberbringer dieses hat bei uns eine Schicht verfahren und mußten wir den Mann wieder entlassen, weil er im März d. J. auf Jede Glüdauf-Sege mitgetreten hat. Letzteres ist bei der Annahme von uns übersehen worden. Da Sie nun mit dem Arbeitsnachweis und dem Zechenverband nichts zu tun haben, werden Sie uns und auch mich persönlich vor großen Unannehmlichkeiten bewahren und einen großen Gefallen tun, wenn Sie den Mann einstellen würden. Würmstein und Untergang ist in Ordnung.

Mit Glück auf! Das Annahmehureau. J. A.: Schönfeld.“

Darauf erfolgte dann folgende Antwort:

„Rhein I, den 24. Juni 1911.“

Herrn Schönfeld, Schacht II/V.

Mit dem Arbeitsnachweis habe ich nichts zu tun, wohl aber mit dem Zechenverband und habe ich auch schon Leute wieder entlassen müssen, mit denen es mir eben ergangen hat, wie Ihnen jetzt. Es tut mir daher sehr leid, Ihrem Wunsch, den Mann hier anzulegen, nicht entsprechen zu können.

Mit bestem Glück auf! Gibbels.“

Wie aus diesem Briefwechsel der beiden Betriebsführer zu ersehen ist, sind alle beim Streik auf Jede „Glüdauf-Sege“ beschäftigten Bergarbeiter vom Zechenverband auf die schwarze Liste gesetzt worden und haben auf keiner Jede Arbeit erhalten. In einer moralischen Niederlage, hat der Zechenverband also noch nicht genug. Aber die Dinge stehen so, daß der Zechenverband moralisch nicht totzuschlagen ist, er wird nach wie vor alles tun, um sich die Arbeiter völlig zu unterwerfen. Dem Zechenterrorismus kann nur begegnet werden durch die geeinte Macht der Arbeiter. Darum Kameraden, rüsst zur Abwehr! Je stärker unser Verband ist, um so nachdrücklicher können wir die Machtgeißel der Zechenherren in ihre Schranken weisen. Die Unorganisierten müssen aufgerichtet und der Organisation zugeführt werden; ihnen muß gesagt werden, daß ohne den Verband nichts zu erreichen ist, daß auch der Prozeß gegen den Zechenverband nur geführt werden konnte mit Hilfe des Verbandes.

Das Urteil genügt uns nicht; trotzdem es den Zechenverband auch moralisch richtet, läßt es ihm immer noch die Möglichkeit, die sogenannten kontraktbrüchigen Arbeiter auf die Dauer von 6 Wochen auszusperrern. Auch hindert es ihn nicht seine ungeheuren Machtmittel noch in anderer Beziehung wie schon obige Briefe zeigen, gegen die Arbeiter anzuwenden, um sich dieselben völlig zu unterwerfen. Dagegen schickt nur eine mächtige Organisation. Macht ist Recht, denkt der Zechenverband. Darum, Kameraden, nehmt euch ein Beispiel. Strebt nach der Macht, dann habt ihr das Recht.

Der „Bergknappe“ und die Reichsversicherungsordnung.

I.

Der „Bergknappe“ vergendet viel Zinte und Druckerwärme um die Haltung der bürgerlichen Parteien, insbesondere des Zentrums, bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung zu rechtfertigen. Das scheint keine kleine und leichte Arbeit zu sein; denn er hat, trotzdem sein „Ober-General“ die „Spezialarbeit“ besorgt und bisher schon ein ganzes Dutzend Artikel erschienen sind, den „Möhren“ Zentrum immer noch nicht rein waschen können. Versuchen muß er es aber. Die Reichstagswahlen nahten. Da gilt es, dem Zentrum die Stimmen der christlich organisierten Arbeiter sichern. Unter diesen gibt es nicht wenige, die durch die rücksichtslose Ablehnung aller Verbesserungsvorschläge kassiert worden sind. Die gilt es zu beruhigen. Uns Zweiflern müssen todtreue Zentrumswähler und vor allem für die nächste Wahl fanatisierte Sozialistenfreier gemacht werden. Das ist die vom Hause Zentrum dem „Bergknappen“ angewiesene Aufgabe.

Soll sie erfüllt werden, dann heißt es, mit der Wahrheit nach dem Grundlos umspringen. Frechheit ist es mir bei dem Geschlecht denn auch und zwar in einer Weise, die selbst in den Spalten des „Bergknappen“ nicht alltäglich ist. Was verächtlich aber, wenn nur das Zentrum herausgehauen wird. Später freut man sich, denn der Zweck heiligt die Mittel, und denkt wie W. I. d. h. o. r. t. sagte: „Da haben wir uns mit Gottes Hilfe mal wieder gelindlich durchgelassen.“

Der „Bergknappe“ zählt zunächst alle „Verbesserungen“ auf. Dann sagt er, mehr habe nicht erreicht werden können, weil die anderen Parteien nicht weiter gehen wollten und weil bei mehreren wichtigen Anträgen die Regierung das „Unannehmbar“ ausgesprochen habe. Die sozialdemokratischen Verbesserungsvorschläge werden als „maßlos übertriebene, unerfüllbare sozialdemokratische Forderungen“ hingestellt. Millionen seien dazu erforderlich gewesen und davon hätten die Arbeiter den Hauptteil zahlen müssen. Von den vom Zentrum in das Gesetz hineingebrachten Verbesserungen und von den Anträgen, deren Annahme nicht gekostet hätte, wird wohlweislich nichts gesagt. Darüber wird hinweggeschliffen. Dafür aber sucht man der Sozialdemokratie fehlerhafte Vertretung der Arbeiterinteressen anzuhängen und sogar des Arbeiterverrats zu zeichnen. Als letzter „geschickter taktischer Zug“ wird dann herausgebracht, daß unsere Kameraden Sue und Sachse in der sozialdemokratischen Fraktion scheinbar einflusslos seien. Wenn das aber nicht der Fall sei, dann hätten diese beiden die speziellen Bergarbeiterinteressen schlecht vertreten.

Der Text des Bergknappenliedes lautet: Sieh Arbeiter, du hast auch „Verbesserungen“ bekommen. Freue dich, denn der Spas in der Hand ist immer besser als die Larbe auf dem Dache. Wenn es nicht viel ist und du nicht damit zufrieden bist, dann bedenne aber vor allem, daß das Zentrum keine Schuld trifft. Die anderen Parteien und die Regierung wollten nicht weiter geben. Daran ist hauptsächlich die Sozialdemokratie schuld, weil sie zuviel verlangt. Braucht du einen Schindigen, dann halte dich an die Sozialdemokratie und an alle anderen, nicht aber am Zentrum. Die sozialdemokratischen Anträge, die auch zu gern erfüllt fähig, konnten nicht erfüllt werden. Sieh mal hier, was die gekostet haben würden und bedenke, daß du das meiste davon zahlen müßtest. Tavor haben wir dich bewahrt. Verhinderungen hat das Zentrum nicht in das Gesetz hineingebracht. Was die Sozialdemokratie als Verschlechterungen ausgiebt, sind in Wirklichkeit Verbesserungen. Das wissen am besten unsere Fachleute, die christlichen Arbeitersekretäre. Verraten bist du einzig von der Sozialdemokratie. Diese hat (siehe Nr. 28 des „Bergknappen“) die Hand aufgehoben zum Schlage gegen Witwen und Waisen. Wenn du Sue und Sachse noch für ehrliche Kerle hältst, dann sehe jetzt nach unseren Artikeln mal zu, ob die in der Sozialdemokratie etwas zu sagen haben und ob die nicht auch die Bergarbeiter im Stich lassen.

Die Gehirnerkennung wird im „Bergknappen“ derart betrieben, daß es dem Dummsten auffallen muß, ein Beweis, wie tief der „Bergknappe“ seine Leser einschätzt. So tief schätzen wir die christlichen Arbeiter nicht ein. Das habe an dem Klassement in der Zeitung und dem gefunden Menschenverstand der Arbeiter vergewisselt. Macht sich doch der „Bergknappe“ Gründe zu eigen, die bisher nur vom Unternehmertum gegen die Forderungen der Arbeiter ins Feld geführt wurden.

Wir sind in bezug auf die Reichsversicherungsordnung in einer günstigeren Position als der „Bergknappe“. Wir brauchen die Sozialdemokratie nicht zu verteidigen, auch Sachse und Sue nicht, denn diese haben ihre volle Schuldigkeit getan. Das sind Arbeiterangehörige, die ihr Mandat in der Hauptkassette der Arbeiterstimmen verdanken. Würden diese je gegen die Interessen der Arbeiter handeln, dann würden sie selbst den Abgang, auf dem sie stehen. Sozialdemokratische Wähler sind bekanntlich kirchlich veranlagt. Man nennt sie doch sonst immer „Vögel und Kritiker“. Die würden sich sehr bald abwenden, wenn von den eigenen Vertretern ihre Interessen wirklich verletzt würden. Die sozialdemokratischen Abgeordneten brauchen wir also nicht zu verteidigen. Anderswärts die Sache allerdings, wenn wir Wehrmann und Co. in unseren Reihen hätten.

Darum können wir in unserer Entgegnung auch kürzer sein. Nur die habhabendsten Behauptungen des „Bergknappen“ seien richtig gestellt, zugleich aber gezeigt,

wer die Arbeiter verraten hat und darum jetzt eine riesenhafte Einsperrung vornehmen muß.

Warum wurden von der Sozialdemokratie auch Anträge auf Erhöhung der Leistungen, des Krankengeldes, der Unfall-, der Reichs- und der Witwen- und Waisrente gestellt?

Weil die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Leistungen absolut unzureichend sind. — Es ist zu beachten, daß mit Ausnahme der stark gewerkschaftlich organisierten, im allgemeinen die deutschen Arbeiter vom Unternehmertum nur soviel Lohn erhalten, daß sie eben von einem Sonntag zum anderen kommen können. In vielen Fällen das noch nicht einmal. Abgesehen von Ausnahmen ist die Mehrheit der deutschen Arbeiter

in der Lage, die Folgen für Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zu können. „Notwendige“ können nicht erfüllt werden. Und weil das nicht geht, haben Staat und Unternehmungen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß mit den bei Arbeitsunfähigkeit eintretenden Leistungen gelebt werden kann. Das war aber trotz aller großen Zahlen bei den bisherigen Leistungen nicht der Fall und wird auch unter der „Vergnappung“ nicht der Fall sein. Die Leistungen der Reichsversicherung sind der Fall sein. Die Leistungen der Reichsversicherung sind der Fall sein. Die Leistungen der Reichsversicherung sind der Fall sein.

Es erhielten im Jahre 1910 auf je 100 Reichsrentner Armenunterstützung bei der:

- Landesversicherungsanstalt Stadt Berlin 16 Proz.
- Landesversicherungsanstalt Provinz Westfalen 8,8
- Landesversicherungsanstalt Großherzog Baden 16,8

Bei der Jugendbeschäftigung, die bei den Armenrentnern herrscht, wird man nicht behaupten können, daß die vielen Reichsrentner in höherem Maße als Aufwuchs erhalten.

Um eine Erhöhung der Renten zu verhindern kann auch nicht davon geredet werden, daß Deutschland sozialpolitisch überlastet ist. Nach einem Vorschlag des Professors Walld betrug die soziale Belastung pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr in Deutschland 18,8 Mk., in England 18,2 Mk., war also ziemlich gleich, obwohl die Mehrheit der englischen Arbeiter im Gegensatz zu den Deutschen in der Lage ist, auch noch einen Notwendigen zu leisten zu können. Nun muß aber beachtet werden, daß Frankreich, England und andere Staaten durch Gesetze neueren Datums die sozialen Leistungen ganz erheblich erhöht und zwar so, daß sie nach vielen Richtungen hin Deutschland ganz erheblich überholt. Gehe ich der „Vergnappung“ mal die englische Krankenversicherung und die französische Invaliditäts- und Altersversicherung an.

Deutschland auf dem Gebiete der Sozialpolitik in der Welt voran?

In der „Beitrag“ für die gesamte Versicherungswissenschaft“ veröffentlichte der Nationalökonom Professor Manes Ende Juli 1911 einen Artikel über die künftige englische Sozialversicherung. Hierin schreibt der Gelehrte:

„Die deutsche Sozialversicherung kann von nun an nicht mehr beanspruchen, in jeder Beziehung die umfassendste der Welt zu sein; denn abgesehen davon, daß wir bisher keine Angelegtheitsversicherung haben und sie auch wohl kaum in dem Umfang bekommen werden, wie sie Österreich wohl nicht mit ganz reiner Freude sein eigen nennt; abgesehen ferner davon, daß wir unseren berechtigten Gehältern auch nicht schon in so frühen Jahren eine Altersrente gewähren, wie es der französische Gesetzgeber festzusetzen für gut befunden hat; wir haben und werden auch kaum eine Arbeitslosenversicherung für das ganze Reich bekommen, wie sie Großbritannien, zu schätzte freilich nur einige Gewerbe, demnächst einführt; dazu übertrifft uns allem Anschein nach England auch bald in Bezug auf Einwirkung auf Vorbeugung und Bekämpfung der Tuberkulose und anderer Volksseuchen durch Wohlfahrtsämter und Sanatorien, die über das ganze Land systematisch verbreitet werden. Schließlich übertrifft England das Deutsche Reich insofern auch noch in der Unfallversicherung, als eine ganze Anzahl Gewerkekrankheiten, für die wir überhaupt nicht gesorgt ist, dort als entschädigungspflichtig gelten; und die Altersrentengesetzgebung gewährt Tausenden von Personen, die nicht entsprechende Unterhaltungen, denen gegenüber wir in zahlreichen Fällen nur mit der im Zeitalter der Versicherung als etwas Unzeitgemäßes erscheinenden Armenpflege auskommen können.“

Manes schließt seine Darlegungen mit einem Hinweis auf die weltwirtschaftliche Bedeutung der englischen Vorlage:

„Die englische Sozialversicherungsvorlage hat auch eine außerordentlich große weltwirtschaftliche Bedeutung, insofern einerseits in dem Kampf um den Weltmarkt die britische Industrie künftig mindestens die gleichen, wahrscheinlich aber viel größere soziale Lasten zu tragen haben wird als die deutsche, während andererseits die englischen Arbeiter mindestens die gleichen volkswirtschaftlichen und anderen Vorteile genießen werden, die der deutschen Sozialversicherung zufließen. Sicherlich werden nun aber alle bedeutenden Kolonien Englands mit ähnlichen Gesetzen nachfolgen. ... Daß Großbritannien seine imposante Sozialversicherung aufbauen wird, ohne eine Verringerung seines Zoll- und handelspolitischen Systems vorzunehmen, hindert im beharrlichen Festhalten am Freihandel, ist eine weitere Tatsache von weltwirtschaftlicher Bedeutung, aus der man allenthalben und bei uns lernen kann.“

Da Deutschland ist also auf dem Gebiete der Sozialpolitik nicht mehr in der Welt voran, sondern in mancher Beziehung schon überholt.

Mit den angeführten Ländern gleichen Schritt zu halten war das Ziel der Sozialdemokratie. Die Sozialdemokraten stellen ihre Erhöhungsanträge auch, weil die Leistungen der Arbeiterversicherung mit der Vertenerung der Lebenshaltung gleichen Schritt halten müssen.

Die letzten Veränderungen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsgesetze fanden Ende der 90er Jahre statt. Genau wie jetzt bei der Reichsversicherungsordnung hat das Zentrum schon damals die arbeiterfreundlichen sozialdemokratischen Anträge zu Fall gebracht und zwar in derart rücksichtsloser Weise, daß der als „weißer Mädel“ in der Zentrumspartei bekannte Kaplan Oberpöcher 1899 in der „Kölner Korrespondenz“ schrieb:

„In Deutschland ist die Zahl der Katholiken, die ein einschneidendes, wirklich reformierendes Eingreifen des Staates im Grunde ihres Herzens verabsäumen, vielleicht noch größer als in anderen Ländern. Insofern sucht man die Gefinnung unter solchen Worten zu verbergen.“

Es wurde bei den Beratungen der Reichsversicherungsordnung nachgewiesen, daß sich seit der Lebenshaltung um 25 bis 30 Prozent verteuert hat, ergo hätten in der Reichsversicherungsordnung der gesunkenen Kaufkraft des Geldes entsprechend, auch die Rentenbezüge um 25 bis 30 Prozent erhöht werden müssen. Das ist nicht geschehen und da die darauf hingelenden sozialdemokratischen Anträge abgelehnt sind, ist die Leistung der Arbeiterversicherung unter Geltung der Reichsversicherungsordnung tatsächlich eine schlechtere als Ende der 90er Jahre. Nur bei Invaliden ist die Grenze des Jahresarbeitsverdienstes, welcher der Berechnung der Rente voll zugrunde gelegt wird, von 1500 Mk. auf 1800 Mk. erhöht worden; der Mehrverdienst wird wie bisher nur zu einem Drittel der Berechnung zugrunde gelegt. Alle anderen vom „Vergnappung“ herabgezogenen „Aufbesserungen“ der Leistungen haben nur geringen Wert, da sie wie die Erhöhung des Krankengeldes, nicht als zwingend vorgeschrieben sind. Es kann der Lohn bis zu 100 Proz. bei der Berechnung des Krankengeldes in Anrechnung kommen. Es ist das aber nicht zu groß. Da die Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiete der Kranken- und Invaliditätsleistungen keine Erhöhung der Bezüge gebracht hat, erhalten die Vergarbeiter des Bochumer Knappschafftsvereins ja schon daran, daß der Lohn durch das neue Gesetz gar nicht gemindert ist, ein neues Recht zu machen und sich dessen auch im Interesse des Unternehmerrums weigert.

Daß die Durchführung einzelner sozialdemokratischer Anträge Geld gekostet hätte, kann ruhig zugegeben werden, nicht aber, daß die Berechnungen des „Vergnappung“ stimmen. Die Berechnungen sind nämlich von demselben „Obergeneral“ aufgestellt, dem bei Schaffung des neuen Knappschafftsstatuts auch die Unrichtigkeit seiner Berechnungen nachgewiesen wurde. Nebenbei ist es bemerkenswert zu sehen, wie die Arbeiter von zwei Seiten mit Millionenzahlen bearbeitet werden. Weil sie nach gegen aus so hohen Runden gefallenen Wort auch der Meinung sind, daß die „Knappschafftsstatut“ ist, führen die Unternehmer auf der einen Seite über drückende soziale Lasten und eine „gründliche“ Arbeiterorganisation macht auf der anderen Seite die Arbeiter mit „Millionen neuer Beiträge“ ansehnlich. Mag

doch der „Vergnappung“ seine Millionen mal zerkleinern und mal ausrechnen, wieviel die geforderten sozialdemokratischen Erhöhungen dem einzelnen Arbeiter eingebracht hätten. Dann würde es ihm ergehen wie dem Unternehmerrum.

Dieses hatte auf der Pariser Weltausstellung ein Unglück vom Goldfeld aufstellen und von außen vergolden lassen. In dem Golde liegende die helle Pariser Sonne, alles strömte auf den Platz zu und las an demselben, daß so viel reines Gold, als dieser Platz ausmachte, in Deutschland von den Unternehmern freiwillig für soziale Zwecke ausgegeben sei. Wie die bösen Sozialdemokraten dann die „Millionen“ durch die Zahl der Versicherten teilten, kamen die bekannten, den deutschen Arbeiter „bis ins hohe Alter hinein“ „versorgenden“ Renten heraus.

Der „Vergnappung“ ging das, was die sozialdemokratischen Anträge dem einzelnen Arbeiter gebracht hätten, auch mal verglichen mit dem, was den einzelnen Beamten zugebilligt wurde, insbesondere den Geistlichen. Da hat man bewilligt: bei den höheren Beamten und Geistlichen viel und bei den unteren Beamten wenig. Soll denn, wenn, mit Rücksicht auf die allgemeine Verteuerung, vom „ersten Diener des Staates“ angefangen bis unten herunter zum letzten Gemeindebeamten eine Erhöhung der Bezüge bewilligt wird — bei den unteren Beamten mit Recht —, nicht auch der Arbeiter eine der Verteuerung und dem gesunden Fortschritt entsprechende Erhöhung für seine Kranken-, Unfall- und Invaliditätsbezüge zu verlangen berechtigt sein? Nach dem „Vergnappung“ nicht, denn der macht seine Reiter mit den Millionen gruseln, die das kosten würde.

Dabei passiert ihm dann das „Malheur“, daß er Anträge in Grund und Boden verdonnert, die mehrererorts schon verwirklicht sind und die er in Zeiten, wo er an Stelle des heutigen „Gut“ noch ein scharfes „Nicht“ selbst gestellt hat. Der „Vergnappung“ arbeitet jetzt gegen seine eigenen früheren Forderungen.

Das erste Buch der Reichsversicherungsordnung enthält die Bestimmungen über die Versicherungsträger und Versicherungsbeholden. Die über die Versicherungsträger sind minder wichtig, daher können wir sie übergehen. Nicht aber die Vorschriften, welche sich mit den Versicherungsbeholden befassen. Diese gehören zu den wichtigsten Teilen des neuen Gesetzes.

Versicherungsbeholden

sind diejenigen behördlichen Einrichtungen, an die die Versicherten sich mit ihren Anträgen, Beschwerden und Klagen zu wenden haben, also die Stellen, bei denen die Versicherten ihr Recht suchen müssen. Als solche gibt es in Zukunft: Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Landesversicherungsämter und Reichsversicherungsamt. Andere Behörden und Gerichte kommen nicht mehr in Frage, sind ausgeschlossen.

Sollen die neuen Einrichtungen ihre Aufgabe so erfüllen können, daß Gerechtigkeit in der gesamten Arbeiterversicherung garantiert ist, dann müssen sie — das ist allererste Vorbedingung — völlig unabhängig von irgend welchen Einflüssen sein. Weiter ist eine umfangreiche Mitwirkung rüchgraffester organisierter Arbeiter bei der Rechtsprechung erforderlich. Auch die Zulassung rechtskundiger Bevollmächtigter (Anwalt, Rechtsanwalt) als Vertreter der Versicherten liegt im Interesse richtiger Urteilsfindung. Jeßbrüche müßten durch Anrufung einer höheren Instanz angefochten werden können. — Die Reichsversicherungsordnung enthält diese Reichsgarantien aber nur in ganz beschränktem Maße. In Bezug auf Unfallrenten und Krankengeldklagen ist sogar eine Verschlechterung gegenüber dem alten Zustand eingetreten. Bessernde, zu diesem Kapitel gestellte sozialdemokratische Anträge wurden abgelehnt.

Die Anträge macht der „Vergnappung“ weder bekannt, noch teilt er mit, wer sie niederschnitt, weil es dem Zentrum schaden könnte. Die Filiale des Zentrums (Gewerkverein) darf doch die Sünden ihrer Zentralleitung nicht bekannt geben. Wir wollen da etwas nachhelfen, des beschränkten Raumes unserer Zeitung wegen aber nur einige der wichtigsten sozialdemokratischen Anträge anführen.

1. Das Versicherungsamt wird als eine Abteilung der unteren Verwaltungsbehörde, also der Polizei, errichtet. — Die Sozialdemokraten beantragten, daß es eine selbstständige Behörde werde.

2. Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde, also ein Magistratsrat in der Stadt und der Landrat auf dem Lande, ist der Vorsitzende des Versicherungsamtes. — Die Sozialdemokraten wollten eine möglichst unabhängige Person zum Vorsitzenden machen.

3. Die Vertreter der Arbeiter bei den Versicherungsbeholden werden durch ein indirektes Wahlverfahren gewählt. — Die Sozialdemokraten forderten das allgemeine, geheime, gleiche und direkte Wahlrecht nach der Verhältniswahl.

4. Die indirekte Wahl findet von den Vorständen aller Rassen zusammen statt. — Die Sozialdemokraten forderten, daß die Wahl von den Vorständen der einzelnen Rassenarten getrennt erfolgt.

Mit den Anträgen 1 und 2 sollte die völlige Unabhängigkeit der Versicherungsbeholden erreicht werden. Die Anträge 3 und 4 bezweckten, den organisierten Arbeitern eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung bei den Versicherungsbeholden zu sichern. Die Anträge wurden abgelehnt, obgleich deren Annahme nicht gekostet hätte. Warum lag der „Vergnappung“ nicht, welche nichtskostenben Anträge abgelehnt sind? Warum sagt er nicht, aus welchen Gründen diese Art Anträge niedergestimmt wurden? Warum? Weil die Ablehnung der kostenlosen berechtigten sozialdemokratischen Anträge sich nicht entschuldigen läßt, weil es selbst für die geübtesten „München-Glabacher“ eine etwas „harte Nuß“ ist.

Interessant sind aber die Gründe, die in der Reichstagskommission gegen den Antrag 3 vorgebracht wurden. Es wurde da gesagt, daß es jetzt schon Reichstags-, Landtags-, Kommunal-, Gewerkschafts-, kurz, viel zu viel Wahlen gäbe. Die vielen Wahlen verurteilten aufrege Zeiten und brachten den Wählern Zeitverluste. Deshalb sei nicht richtig, noch mehr neue Wahlen zu schaffen. — Als wenn die Wähler vor bewegten Wahlzeiten geschüht wären und es für dieselben zu beschwerlich und zeitraubend wäre, mit dem Stimmzettel den Mann ihres Vertrauens für das wichtige Amt zu wählen.

Behrens, Reder u. Co. behaupten jetzt, daß der Einfluß der organisierten Arbeiter auf die Rechtsprechung der Versicherungsbeholden nicht gefährdet sei. Die Arbeiter müßten nur die richtigen Leute in die Rassenvorstände wählen, dann käme auch eine gute Vertretung bei den Versicherungsbeholden zustande. Theoretisch ist das richtig, in der Praxis sieht die Sache aber anders aus. Da sämtliche Rassen eines Bezirks bei der Wahl zusammengezwungen werden, so befinden sich unter den wählenden Vorständen wohl immer solche, in denen die organisierten Arbeiter vornehmlich Mitglieder entweder gar nicht vertreten oder in der Minderheit sind. Sind es gerade große Rassen, wo die Organisierten die Mehrheit nicht haben, dann sind die an Zahl kleineren Rassen überstimmt und die Unorganisierten erhalten die Mandate. Das hat man auch gewollt. Auf andere Art als durch die indirekte Wahl konnte man eben nicht so viel Unorganisierte in die Versicherungsbeholden hineinbringen.

Rechtsweg

Für gewisse Betriebsgruppen, für Bergwerke usw. können bei anderen Oberversicherungsämtern eingerichtet werden. — Die

Sozialdemokraten forderten die Beseitigung der besonderen Oberversicherungsämter und die Befestigung des Reichsversicherungsamts als Rekurrsinstanz.

Die Gründe für diesen Antrag sind in Nr. 27 unserer Zeitung in dem Artikel: „Der neue Rechtsweg in der Reichsversicherungsordnung“ eingehend dargelegt. Darauf hat der „Vergnappung“ noch nicht geantwortet. Wohl machte sich „Zentralrechtschutzrat“ auf der Generalversammlung des Gewerkschaftsvereins den müßigen Versuch, die Gründe damit abzutun, daß er erklärte, man könne fast wünschen, daß das Reichsversicherungsamt in Zukunft weniger in der Lage sei, die guten Urteile der unteren Gerichte zu ändern. Daß das Reichsversicherungsamt aber viel mehr schlechte als gute Urteile ändern müßte, verschweigt Steeger; auch, daß die Einführung der Berufsgerichte und der Wegfall der Rekurrsinstanz die Vergleiche — und besonders die Ruhrbergleute — ganz besonders nachteilig treffen wird. Für die Durchführung der sozialdemokratischen Forderung kamen Kosten auch nicht in Frage. Trotzdem wurde das Verlangen abgelehnt.

Ortslöshne

Die Leistungen der Reichsversicherungsordnung werden in vielen Fällen nach dem ortsüblichen Tagelohn berechnet. Das war schon unter den alten Gesetzen, namentlich bei jugendlichen Arbeitern, die einen Unfall erlitten, der Fall. Bekannt ist, daß die ortsüblichen Tagelöhne weit niedriger als die wirklichen Tagelöhne sind. Ein Arbeiter, der seine Bezüge nach dem ortsüblichen Tagelohn berechnet erhält, ist darum ganz empfindlich, mitunter für sein ganzes Leben, geschädigt. Um die ortsüblichen Tagelöhne in etwa mit den wirklichen Löhnen in Einklang zu bringen, beantragten die Sozialdemokraten:

„Vor Festlegung der Ortslöshne sind die Ausschüsse der Gewerkschaften, und, wo solche nicht vorhanden sind, die Vertreter der beteiligten Gewerkschaften zu hören.“

Bereits unter Geltung der alten Gesetze gab es einschlägige Behörden, die vor Festlegung der ortsüblichen Tagelöhne die Meinung der Vertreter der organisierten Arbeiter einholten. So wurde beispielsweise das Arbeitersekretariat der freien Gewerkschaften in Frankfurt a. M. aufgefordert, ein Gutachten darüber abzugeben. Das Einfordern einer Meinungsäußerung hätte auch nichts gekostet, wurde aber abgelehnt, weil man, um die ortsüblichen Tagelöhne niedrig halten zu können, sich nicht von den Arbeitern dreinreden lassen will.

Knappschafftskassen

Einen Bombenerfolg glaubt der „Vergnappung“ damit registrieren zu können, daß durch die Reichsversicherungsordnung nunmehr für sämtliche deutschen Knappschafftsvereine die geheime Wahl der Knappschafftskassen vorgeschrieben sei. Gewiß ist das die teilsweise Erfüllung einer alten Vergarbeiterforderung, berechtigt den „Vergnappung“, aber nicht, das als einen Kapitalerfolg hinzustellen. Insofern, der „Vergnappung“, ist unter die Gemütsamen gegangen und schon zufrieden, wenn er die geheime Wahl nur halb hat. — Völlig geheim ist eine Wahl erst dann, wenn an Form und Farbe des Stimmzettels die Art der Wahlbestimmung nicht erkannt werden kann. Doch das wissen die „christlichen“ Gewerkschaftler so gut wie wir. Sind sie es doch, die bei den Knappschafftskassenwahlen Stimmzettel herausgeben, die den als Wahlvorstand fungierenden Bechenanten auf den ersten Blick erkennen lassen, wie die Leute wählen. Um die Verschiedenartigkeit der Farben und Größen zu beseitigen und um eine wirklich geheime Wahl der Wählenden herbeizuführen, stellten die Sozialdemokraten den Antrag, daß die Stimmzettel bei der Wahl der Arbeitervertreter von gleicher Größe und von weisem Papier sein müssen und daß die Größe der Stimmzettel vom Rassenvorstand bestimmt wird. Jedem Wähler soll ein Kuvert ausgehändigt werden, in welches er, ohne beobachtet werden zu können, den Stimmzettel zu stecken und es dann dem Wahlvorsteher zu überreichen hat.

Der Antrag wurde abgelehnt, obgleich seine Durchführung nichts gekostet. So gilt, wie „christliche“ Gewerkschaften und Bechen ihr Geld für bunte Stimmzettel größerer Formats ausgeben, hätten sie es auch für weisse Stimmzettel einheitlicher Größe ausgeben können. Daß das Zentrum und andere Parteien diesen Antrag ablehnten, beweist, daß man auch in Zukunft mit verschiedenartigen Stimmzetteln arbeiten will.

Freude herrscht auch in der Schützenbahn darüber, daß das Gesetz im § 522a bestimmt:

„Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 180 (Krankentasse) bedarf der Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber, als auch der Versicherten (Vestesten) im Vorstände.“

Der „Vergnappung“ pocht auf diese Bestimmung und meint, daß sie den Knappschafftsinvaliden nütze und damit die Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht eingeschränkt werden könnten. Sollte der „Schwamm“ des „Vergnappung“ wirklich so wenig „Wahrung“ haben, daß er nicht weiß, daß diese Bestimmung nur ein Scheinerfolg ist? Das ist bei einer so bekannten Sache schwer zu glauben. Wenn man doch so tut, als ob diese neue Bestimmung ein großer Gewinn sei, dann hat man zu wählen, ob man wegen Fehlens der Anfangskennntnisse als blamiert oder wegen Erfolgsschwandels als unehrlich gelten will. Gewiß können die Vorstandskassen eine Befreiung ablehnen. Diese tritt dann auch nicht ein und — merke, auf „Vergnappung“! — den Knappschafftsinvaliden wird die Arbeit auf den Bechen verweigert. So ist es doch jetzt schon. Wer sich nicht befreien lassen will, dem wird die Unfallversicherung verweigert. Einen Nutzen hätte die vom „Vergnappung“ befehlte Bestimmung erst dann, wenn die Bechen die Knappschafftsinvaliden beschäftigen müßten oder wegen allzu großem Leutenangel froh wären, Invaliden bekommen zu können. Vor so großem Leutenangel wissen sich die Grubenherren schon zu schützen. Nieher holen sie noch halb Europa zusammen.

In Zukunft können aber auch Knappschafftsinvaliden in den Knappschafftskrankentassen als Veltete gewählt werden, schreibt der „Vergnappung“. Wer das liest und die Sache genauer kennt, gewinnt die Meinung, daß die allgemeine Wahlbarkeit der Knappschafftsinvaliden zum Veltetenamt zurück ober sei. Daß dies nicht der Fall ist, ist leicht erkennbar, wenn man daran denkt, daß die sozialdemokratischen und vom Rassen voran in längerer Rede verteidigten Anträge abgelehnt sind. Nach § 501 Abs. 2 des Gesetzes kann nur freiwilliger Zahlung der vollen Krankentassebeiträge auch nur die Wahlbarkeit zum Velteten in der Krankentasse, nicht aber die Wahlbarkeit im Bochumer Knappschafftsverein, erreicht werden. Warum macht der „Vergnappung“ den Invaliden Hoffnungen, die nicht verwirklicht werden?

Dann hat der „Vergnappung“ für die Vergleiche noch einen „Erfolg“, den er in Sperrdruck bekannt gibt. Der bei der Krankentasse zugrunde zu legende tägliche Arbeitsverdienst ist von 5 auf 6 Mk. erhöht worden, wodurch für die besser entlohnerten Arbeiter, wie z. B. Bauer, eine Erhöhung des Krankengeldes leichter ermöglicht wird. So, Kumpel, jetzt bekommt du mehr Krankengeld! Wenn es nur wahr wäre. Nach § 180 der Reichsversicherungsordnung kann der Lohn bis zu 6 Mk. für die Berechnung des Krankengeldes in Anrechnung kommen, zwingend vorgeschrieben ist das nicht. Soll von dem „Kain“, Gebrauch gemacht werden, dann ist dazu in allen Knappschafftsvereinen eine Änderung der Statuten und zu dieser wieder die Zustimmung der Betriebsleiter erforderlich. Was nützt es, daß die Erhöhung des Krankengeldes „ermöglicht“ ist, wenn sie nicht verwirklicht wird. Solange der „Vergnappung“ so artig bleibt wie in letzter Zeit, ist an eine Verwirklichung der geleh-

1. Es ist unwahr, daß ich ein Diebdiener auf Beße Nabbob bin und daß ich es so weit gebracht habe bis zum Schießmeister. Dem entsprechend mußten alle Schießmeister die Mitglieder vom Alten Verband und Diebdiener sein. Denn die jetzt ist kein Schießmeister von Mitgliedern des Gewert-Vereins gewesen, als nur von Mitgliedern und Auszugmitgliedern des Alten Verbandes.

2. Es ist unwahr, daß mir der Rev. Sigr. Gerlach sollte gesagt haben, ich so viel Schnaps trinken, aus dem Grunde weil ich sollte haben. Riste einen Halbschoppenspott ein großes Schnapsglas haben sollte.

